

# Völkerstrafrecht und Makrocriminalität

Makrocriminalität oder eine im großen Maßstab – unter Einschluss staatlicher Einrichtungen – organisierte Kriminalität soll im folgenden nur unter einem Aspekt zum Titelthema gemacht werden: das mittlerweile kodifizierte nationale und internationale Völkerstrafrecht erfasst exemplarisch einzelne Tatbestände wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Kriegsverbrechen. Weiter definiert erfasst der hier interessierende Ausschnitt alle staatlich organisierten oder zumindest von einer Regierung nicht unbundenen und damit zu verantwortenden systematischen Menschenrechtsverletzungen.

Zum ersten Mal war die Rechtsgemeinschaft mit dem Problem der nachträglichen Ahndung solcher Verbrechen nach dem Sieg der Alliierten über das NS-Regime konfrontiert. Wir erinnern uns vage an die damaligen Scheingefechte im noch vordemokratischen Nachkriegsdeutschland und an den Versuch von Gustav Radbruch das Problem durch eine Art negatives Naturrecht zu lösen, einer Formel, die staatliches Unrecht im Gewande des Rechts zu identifizieren beansprucht hat. Trotz der damals geübten Zurückhaltung wurde die Nürnberger Strafgerichtsbarkeit gleichwohl von vielen Deutschen als »Siegerjustiz« diffa-

miert, weil angeblich das Rückwirkungsverbot Naziverbrecher schütze, wenn ihr Handeln durch Nazigesetze gedeckt gewesen sei. Nach 1989 wiederholte sich – merkwürdig seitenverkehrt – die Beschwörung des Rückwirkungsverbots als Magna Charta ehemaliger DDR-Machthaber. Aber unverkennbar hatte die Rechtsgemeinschaft gelernt und den Einigungsvertrag so formuliert, dass die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung einen geschickten Kompromiss finden und diejenigen (vergleichsweise moderat) bestrafen konnte, die für Menschenrechtsverletzungen in der DDR verantwortlich waren und deren Handhabung ihrer Organisationsgewalt nicht einmal

von einem (rechtsstaatlich durch spätere richterliche Auslegung bereinigten) DDR-Recht gedeckt war. In Zukunft wird man derartige rechtstheoretische Peinlichkeiten (die Konstruktion doppelter Rechtsordnungen, einer faktischen und einer rechtsstaatlich korrigierten) nicht mehr nötig haben, da sich mittlerweile eine solide Dogmatik des Völkerstrafrechts entwickelt hat, die sowohl vom Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag als auch von nationalen Gerichten angewandt werden kann und welche die Kompetenz von Staaten, Menschenrechte zu ignorieren und Menschen zu töten oder zu verletzen, begrenzt. Damit ist staatliches Handeln nicht mehr »legibus



absoluta« und wie noch 1945 allenfalls »naturrechtlich« zu bewerten, sondern wird auf einer normativen Metaebene an verallgemeinerbare Mindeststandards des Völkerrechts, wie immer diese gefunden werden, gebunden.

Soweit die Theorie. Bekanntlich ist völkerrechtliche Dogmatik noch vager und noch poröser als eine rechtskulturell überschaubare nationale Dogmatik. Wen wundert es also, dass sich in der Praxis das punktuell errichtete normative Gerüst nicht an den jeweils mächtigen politischen Interessen vorbei sichern und ausbauen lässt. Es ist also erheblich schwerer, so etwas wie Standards einer transnationalen Strafgerichtsbarkeit zu formulieren als nationale Prinzipien rechtsstaatlicher Mindeststandards, da diese nicht für alle rechtsunterworfenen durch Gerichte verbindlich gesetzt, sondern zunächst einmal in der luftigen Höhe völkerrechtlicher Konstruktionen verbleiben müssen. Kein Staat kann nämlich gezwungen werden, sich dem Spruch eines internationalen Gerichtes zu unterwerfen, es sei denn, er hätte ein Interesse an der neuen Universalrechtsordnung.

Für KriminologInnen ist das Thema nicht neu, aber der neue Aspekt ist ziemlich ungewohnt. Schließlich schauen wir seit dem Ende des 19. Jahrhunderts entweder aus der Perspektive einer herrschaftskritischen oder einer kontrollpolitischen Perspektive auf die mit der Zuschreibung »kriminell« verbundenen Interaktionen, haben aber wenig Vorstellungen, wie auf der weltpolitischen Arena so folgenreiche Zuschreibungen wie »Terrorismus«, »Völkermord« und »Kriegsverbrechen« kom-

muniziert werden. Dies zu analysieren impliziert andere Forschungsmethoden. Dennoch haben wir uns in der Vorschau auf dieses Heft vorgenommen, einen kleinen Schritt in die Richtung einer Kriminologie staatlich organisierter Verbrechen zu gehen. Zugegeben, unser Ausschnitt ist klein.

Rainer Keller behandelt zunächst einmal nur die Schwierigkeiten, die in nächster Zeit zu erwarten sind, wenn nationale Strafgerichte oder der Internationale Strafgerichtshof Verbrechen wie Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Kriegsverbrechen ahnen wollen. Nationale Gerichte können nur einschreiten, sofern sich die Beschuldigten auf dem Territorium des verfolgenden Staates aufhalten und ihr Heimatstaat die Verfolgung nicht betreibt (Weltrechtsprinzip). Der Internationale Strafgerichtshof schließlich wird nur einschreiten können, wenn seine zur Zeit noch sehr begrenzte Zuständigkeit konkret eröffnet wird. Der Autor prognostiziert, dass sowohl die nationale als auch die daneben zulässige und mit mehr Eingriffsbefugnissen ausgestattete Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof in nächster Zeit noch keine Wende mit sich bringen wird, da insbesondere die USA ein massives Interesse an einem eigenen nationalen Weg haben. Damit bleibt die von vielen europäischen Staaten betonte völkerrechtliche Pflicht, derartig schwere Verbrechen auch zu verfolgen, abstrakt. Sie ist zur Zeit nur ein lohnswertes, aber unzureichend umsetzbares Bekenntnis. Umgesetzt wird es in nächster Zukunft nur gegen schwache, besiegte und wenig entwickelte Staaten. Gleichwohl entwickeln sich in der Praxis des Internationalen Strafgerichtshofes bereits jetzt verfahrensrechtliche und strafrechtsdogmatische Grundsätze, die später verallgemeinerbar sind. Einiges ist bereits geleistet. Das materielle Völkerstrafrecht hat einen zweistufigen Verbrechensaufbau: die nach Schuldgesichtspunkten zu klärende individuelle Verantwortung des Beschuldigten auf der ersten Stufe und die Einwände (defences), die einer (mit)täterschaftlichen Verantwortung entgegen stehen, auf der zweiten (Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, Berlin 2002). Damit erhält die kriminologische Theorie der Makro-

minalität, so wie sie exemplarisch Herbert Jäger 1989 aufgegriffen und weiter entwickelt hat, eine erste Bestätigung und wird wohl in Zukunft wachsende Bedeutung haben (Makrokriminalität – Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, stw 845). Zwar glaubten zunächst insbesondere Sozialwissenschaftler nicht an ein formalisiertes Verfahren und spielten stattdessen mit dem Gedanken einer »kommunikativen Aufarbeitung«. Herbert Jäger hingegen betonte schon früh in seiner zukunftsweisenden Schrift die auch bei Systemrecht feststellbaren individuell zu verantwortenden Anteile der konkret beschuldigten Personen. Der systemische Rahmen makrokriminellen Handelns sei zwar auffälliger, aber strukturell nicht bedeutsamer als bei anderen Phänomenen der für eine Rechtskultur typischen Mikrokriminalität. Auch dort kennt man das Phänomen der subkulturellen Legitimation staatlich verbotener Handlungen. In beiden Bezugsrahmen kann Legalität und Legitimität differieren und es kann zu Neutralisierungstechniken kommen, die Menschenrechtsverletzungen als »unvermeidlich« legitimieren oder bagatellisieren. Individuelle Verantwortung im Rahmen einer Gruppenethik wird somit in beiden Systemen zum Problem. Es wird sich zeigen, ob wir am Beginn einer Globalisierung von völkerstrafrechtlicher Verantwortung stehen oder nur einer Rechtspraxis, die Völkerstrafrecht instrumentalisiert oder so hochselektiv nutzt, dass die Grundsätze nur auf politisch und militärisch »Besiegte« anwendbar sind. Sollte sich bestätigen, dass nur die Makrokriminalität der politisch und militärisch Besiegten gesühnt werden kann, wiederholen sich Legitimationsprobleme, die eine kritische Kriminologie schon früher gegen die »Klassenjustiz« vorgebracht hat. Sie würden sich lediglich auf einer höheren Ebene wiederholen. Kellers bescheidener Ansatz zeigt aus meiner Sicht, wie weit die Völkergemeinschaft noch von einem solchen Ideal entfernt ist. Die völkerrechtliche Theorie wird daraus andere Schlüsse ziehen als KriminologInnen. Aber beide sollten ihren Blick erweitern und die Nachbardisziplin zur Kenntnis nehmen.

Monika Frommel